

Coronavirus-Pandemie

FAQ (=häufig gestellte Fragen) und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation für unser Pfarreigebiet

19. April 2020/DB

Aufgrund vieler Fragen, wie z. B. Gedächtnisse, oder bei angemeldeten Taufen, was jetzt zu machen sei, und gemäss der Pressekonferenz des Bundesrates, wo er am 16. April 2020 Termine und Schritte bekanntgegeben hat, wie die verordneten Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus gelockert werden sollen, verbunden mit dem Schreiben des Bischofs Peter vom 17. April 2020¹, werden diesem Arbeitsinstrument folgende Präzisierungen (unterstrichen) vorgenommen, um so eine einheitliche Vorgehensweise auf unserem Pfarreigebiet² zu haben.

Allgemeine Hinweise:

Nach wie vor sind einschneidende Massnahmen notwendig, damit die Verbreitung des Corona-Virus verlangsamt und die Risikogruppen geschützt werden können. Daher bleiben die Distanz- und Hygienemassnahmen zentral. Der Schutz der Risikogruppen hat weiterhin Priorität. Wer nicht zur Risikogruppe gehört, aber Krankheitssymptome aufweist, bleibt zu Hause.

Veranstaltungs- und Versammlungsverbot

Gemäss bundesrätlicher Weisung wird das Veranstaltungs- und Versammlungsverbot voraussichtlich frühestens am 8. Juni 2020 gelockert. Das bedeutet:

- Es dürfen weiterhin keine Sonntags- und Werktags-Gottesdienste gefeiert werden
- Es dürfen auch keine anderen Veranstaltungen durchgeführt werden, wie z. B. Konzerte
- Die Eucharistiefeier darf und soll von den Priestern nur noch privat gefeiert werden
- Die Gläubigen sind nach wie vor von der Sonntagspflicht entbunden

Beichte: Kann ich noch Beichte hören?

Die Beichte kann weiterhin gehört werden. Ich empfangen den Pönitenten bei mir im Pfarrhaus. Der nötige Abstand und die entsprechenden Hygiene -Vorschrift sind gewährleistet. Telefon- und Online-Beichten, wie es z. B. das Kloster Wesemlin in Luzern anbietet, sind nicht erlaubt!

Bestattungen: Wie viele Personen dürfen bei einer Bestattung auf dem Friedhof dabei sein?

Begräbnisfeiern werden so einfach wie möglich und mit so wenigen Personen wie möglich gefeiert. Ob eine Feier in der Kirche bzw. in einer Abdankungshalle möglich ist, richtet sich nach dem Entscheid der kantonalen oder lokalen Behörde. Eine Gedenkfeier in der Kirche ist verboten. Eine solche Feier kann nachträglich, sofern der Wunsch und das Bedürfnis bestehen, zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Das Bundesamt für Gesundheit erlaubt in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe I der COVID-19-Verordnung 2 «Beerdigungen im engen Familienkreis».

Die Vorgabe «enger Familienkreis»³ ist als Ausnahme vom Verbot der Ansammlung von mehr als fünfzehn Personen, inkl. Seelsorger zu verstehen. Es ist der Familie überlassen, zu entscheiden, wer zum «engsten Familienkreis» gehört – also z. B. Ehepartnerinnen, Lebenspartner, Kinder, Geschwister, Eltern etc. Es müssen aber auf jeden Fall die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene eingehalten werden. Des Weiteren gilt das «Merkblatt zur Durchführung von Beerdigungen» von der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden.⁴ Wobei dieses Papier mit Vorsicht zu behandeln ist, denn der Entscheid des Bundesrates definiert nun nicht, ob nur eine Feier im Freien,

¹ Schreiben an die Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst, Mitarbeiter in der Seelsorge, Ordensleute und an die Gläubigen im Bistum Chur, 17. April 2020, vgl. www.bistum-chur.ch.

² Darunter miteingeschlossen ist die Kapellgemeinde Kehrsiten.

³ Wird per 27. April 2020 aufgehoben.

⁴ Vom 1. April 2020.

am Grab, erlaubt ist oder auch eine Eucharistiefeier in einer Kirche oder Kapelle. Dies muss mit der lokalen Behörde geklärt werden.

Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten.

Eheschliessungen: Wie lange kann eine Eheschliessung verschoben werden (Gültigkeit)?

Wie lange bleiben die Ehedokumente gültig?

Damit die Dokumente (inkl. Taufscheine) noch verwendet werden können,

- darf eine Eheschliessung maximal um 12 Monate verschoben werden,
- sollte auf dem Ehedokument bei Nr. 14 der neue Hochzeitstermin neben dem alten vermerkt werden; Bemerkung «Verschiebung wegen Corona-Pandemie»

Eheschliessungen: Was bleibt bei einer Verschiebung der Eheschliessung längstens um ein Jahr gültig?

Gültigkeit resp. Wirkung hat:

- die Delegation der Trauvollmacht, sofern kein anderer Trau- Priester oder -Diakon hinzugezogen wird
- Dispens von der Formpflicht oder vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder der Verwandtschaft
- Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner
- Licentia assistendi

Eheschliessungen: Die Verschiebung führt dazu, dass ein anderer Priester / Diakon der Eheschliessung assistiert. Was ist zu beachten?

Die Trauvollmacht muss an diesen Priester/Diakon neu delegiert werden. Eine a. o. Trauvollmacht im Einzelfall für Trauungen im Zuständigkeitsgebiet muss neu beantragt werden.

Es gilt jedoch: Auf Eheschliessungen ist bis auf weiteres zu verzichten. Es dürfen keine Anmeldungen entgegengenommen werden, sowie alle festgelegten Hochzeitstermine müssen verschoben werden.

Erstkommunion und Firmung

Gilt Weisung vgl. Pfarreiblatt Nr. 7/2020.

Generalabsolution: Erlaubt der Bischof die Spendung der Generalabsolution?

Nein. Ansonsten gilt die spezielle Weisung der Apostolischen Pönitentiarie, Rom, vom 19.3.2020 an uns Priester.

Glocken läuten: Sollen bei den aktuellen Bestattungen auf dem Friedhof die Glocken geläutet werden?

Ja, wie gewohnt.

Glocken läuten: Sollen zu den Privatmessen (betrifft Obbürgen) die Glocken geläutet werden?

Ja, da die Eucharistiefeier in der Pfarrkirche stattfindet; denn im Hinblick auf die «Normalisierung» ist das ein ermutigendes Zeichen. Die Glocken läuten eine halbe Stunde vor Gottesdienstbeginn, Einläuten und während der Wandlung läutet eine Glocke. Die regelmässigen Zeiten dieser Messfeiern wurden im Pfarreiblatt, sowie auf der Homepage der einzelnen Pfarreien, publiziert, damit die Menschen sich im Gebet verbinden können.

Privatmesse: Was bedeutet, eine Messe «privat» zu feiern?

Eine Privatmesse wird ohne Volk gefeiert. Die Privatmesse wird in der Pfarrkirche gefeiert. Die Höchstzahl der anwesenden Personen (zurzeit fünf Personen) darf nicht überschritten werden.

Hausbesuche: Dürfen Kranke / Sterbende zu Hause besucht werden?

Hausbesuche (mit oder ohne Kommunionsspendung) sind unter Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen wieder möglich. Kommunionhelfer, die zur Risikogruppe gehören (Personen über 65 Jahren), dürfen nicht eingesetzt werden. Es wird eine Liste geführt, welche Person zu welchem Zeitpunkt wo gewesen ist. Das Viaticum (Krankensalbung und Kommunion für Personen in Todesgefahr), wird nur durch einen auswärtigen Priester (Bekannter der Familie) oder von mir vollzogen.

Krankensalbung: Unter welchen Umständen darf das Sakrament der Krankensalbung gespendet werden?

Die Krankensalbung kann unter strikter Einhaltung aller von den Behörden/Institutionen angeordneten Schutzmassnahmen gespendet werden.

Jahrzeitmessen und Gedächtnisse: Wie soll man bei den Jahrzeitmessen und den Gedächtnissen vorgehen, die nun nicht gefeiert werden können?

Hier wurde folgende Empfehlung gemacht, welche ich für uns übernehme:

Für die betroffenen Familien:

Publikation (Pfarrblatt, Internetseite) mit etwa folgendem Inhalt: «In diesen Wochen, während denen keine religiösen Veranstaltungen erlaubt waren und sind, fiel oder fällt für Sie vielleicht eine Jahrzeitmesse für Ihre Verstorbenen oder eine Gedächtnismesse aus. Beten Sie im Gedenken an Ihre Verstorbenen – das kann ein Vater unser und ein Gegrüsst seist du, Maria sein oder ein anderes, auch ein frei formuliertes Gebet. Bei der ersten öffentlichen und zugelassenen Eucharistiefeier werden alle Jahrzeiten und Gedächtnisse von Stansstad, Obbürgen und Kehrsiten, welche seit dem 14. März nicht appliziert werden konnten, an der gemeinsamen Feier in Stansstad nachgeholt. Zu gegebener Zeit werden wir Sie zu dieser Messfeier einladen, in der aller Personen gedacht wird, deren Jahrzeiten oder Gedächtnisse nicht vor Ort gefeiert werden konnten.

Für die Sekretariate:

Die Jahrzeit- und Gedächtnismessen, die nicht vor Ort appliziert werden können oder konnten, werden an die Bischöfliche Kanzlei Chur, Hof 19, 7000 Chur überwiesen (Vermerk: Messstipendien), PostFinance: 70-160-4. Diese Messstipendien werden an Bischöfe in Afrika, Asien und Südamerika weitergegeben. Gedächtnisse und Jahrzeiten können nur innerhalb einer Eucharistiefeier stattfinden. Eine Wortgottesdienstfeier ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig.

Religionsunterricht Primarschule

Gemäss Fahrplan des Bundesrates sollen ab dem 11. Mai 2020 die obligatorischen Schulen geöffnet werden. D. h. der Religionsunterricht in der Schule bei uns beginnt wieder. Es wird denjenigen empfohlen, welche Religionsunterricht erteilen, dass sie sich bald mit der Schulleitung in Verbindung setzen, betreffend Schutzkonzept usw.

Kollekten: Wie soll man bei den obligatorischen Kollekten vorgehen, die nun nicht in den Gottesdiensten zu den vorgesehenen Terminen aufgenommen werden können?

- 29. März/ 5. April: Fastenopfer der Schweizer Katholikinnen und Katholiken:

Es gibt zwei Möglichkeiten, dieser Verpflichtung nachzukommen:

a. Aufruf im nächsten Pfarreiblatt und auf der Internetseite: Bitte, Spenden an das Fastenopfer der Schweizer Katholikinnen und Katholiken direkt überweisen; Publikation der Kontoverbindungen:

PostFinance Konto 60-19191-7, IBAN CH16 0900 0000 6001 9191 7.

b. Die Leitung der Pfarrei beantragt bei der Exekutive der Kirchgemeinde, dass das Fastenopfer bei der jährlichen Vergabung von Sozialbeiträgen grosszügig berücksichtigt wird.

- In der Weisung für das Karwochen Opfer für die Christen im Heiligen Land (6. bis 10. April) steht geschrieben: «... sind von der Corona-Krise schwer betroffen, da die entsprechenden Kirchenopfer nicht aufgenommen werden können. Bitte rufen Sie die Gläubigen über die Kanäle, die ihnen offenstehen, zur Spende auf, verbunden mit dem Hinweis auf die missliche Lage, in die diese Hilfswerke geraten sind. Die Zahlungskordinaten finden Sie im Direktorium 2019/2020, S. 225, oder auf der Einstiegsseite der Bistumshomepage www.bistum-chur.ch. Das Kirchenopfer für die Christen im Heiligen Land wurde von Papst Franziskus auf den 13. September 2020 verschoben».

Diese Kollekte werden wir auf unserem Gebiet an folgenden Wochenenden aufnehmen: Am 12./13. September (inkl. Erstkommunionfeier in Stansstad und im Firm-Gottesdienst in Obbürgen), sowie auch am 25. Oktober, im Rahmen des Oeki-Fest-Jubiläumsanlasses.

Über die weiteren Kollekten, auch über die vorgeschriebenen, wird die Pfarreileitung im Rahmen der Planung 2. Jahreshälfte entscheiden.